



Stadtrecht

32.4 Verordnung über den öffentlichen Verkehr mit Kraftdroschken in den Stadtgebieten von Hanau und Bruchköbel (Droschkenordnung)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung: 18.06.1979	Ausfertigung: 10.09.1979	Veröffentlichung: 15.09.1979	Inkrafttreten: 16.09.1979
-----------------------------------------------------------------	-------------------------------------------	-----------------------------------------------	--------------------------------------------

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.1978 (BGBl. S. 665) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.1965 (GVBl. I S. 231) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung eines einheitlichen Droschkenbezirks zwischen den Städten Hanau und Bruchköbel vom 18.06.1979 wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeitsregelung

- (1) Die Gebiete der Stadt Hanau und der Stadt Bruchköbel bilden einen einheitlichen Droschkenbezirk. Beide Stadtgebiete werden durch die aufgestellten Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 zu § 42 Abs. 3 StVO) gekennzeichnet.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau – Straßenverkehrsbehörde – bestimmt nach Anhörung der Polizei den Ort und die Zahl der in Hanau zu errichtenden Kraftdroschkenhalteplätze sowie die auf diesen Plätzen zugelassene Kraftdroschkenzahl (ständige Halteplätze). Dem Bürgermeister der Stadt Bruchköbel – Straßenverkehrsbehörde – obliegt die Einrichtung der in Bruchköbel zu errichtenden ständigen Halteplätze.
- (3) Die Kennzeichnung der Kraftdroschkenhalteplätze erfolgt durch die zuständigen Träger der Straßenbaulast nach schriftlicher Anordnung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.
- (4) Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 StVO bestehende Halteplätze aufheben oder ihre Benutzung beschränken oder erweitern.
- (5) Bei besonderen Anlässen, bei denen ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis zu erwarten ist, kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde das Parken von Kraftdroschken an anderen Orten gestatten (nicht ständige Halteplätze). Der übrige Verkehr darf dadurch nicht behindert werden.

§ 2

Ordnung auf den Kraftdroschkenhalteplätzen

- (1) Jeder Kraftdroschkenfahrer ist im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 2 zugelassenen Kraftdroschkenzahlen berechtigt, sein Fahrzeug nach den nach Zeichen 229 zu § 41 Abs. 2 StVO beschilderten Halteplätzen bereitzustellen.
- (2) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Halteplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke zu schließen. Die Fahrzeuge und Fahrer müssen stets fahrbereit sein. Die Fahrzeuge müssen so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (3) Die Kraftdroschkenfahrer sind verpflichtet, die Fahrgäste in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Halteplatz zu befördern. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei.
- (4) Sofern sich an einem Halteplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (5) Die Kraftdroschkenfahrer haben darauf zu achten, daß sich die Halteplätze stets in einem sauberen Zustand befinden. Der Straßenreinigung muß Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Halteplätzen nachzukommen.
- (6) Die Fahrzeuge müssen im erforderlichen Umfang innen und außen gesäubert sein. Die Fahrer müssen angemessen gekleidet sein.

§ 3

Kraftdroschkeneinsatz

Kraftdroschken dürfen außerhalb der gekennzeichneten Kraftdroschkenhalteplätze auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur halten und parken, wenn sie im Dienst mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auf einen Fahrgast warten.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Die Droschkenorganisationen können das Bereitstellen und den Einsatz der Kraftdroschken durch einen gemeinsam aufgestellten Dienstplan regeln. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Die Aufstellung und jede Änderung des Dienstplanes bedürfen der Zustimmung des Magistrates der Stadt Hanau. Die genehmigten Dienstpläne sind von den Kraftdroschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

- (2) Der Magistrat der Stadt Hanau kann den Droschkenorganisationen aufgeben, einen Dienstplan aufzustellen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Der Magistrat der Stadt Hanau ist berechtigt, selbst einen Dienstplan zu erlassen.
- (3) Der Kraftdroschkenunternehmer ist unbeschadet anderer Vorschriften verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Hanau schriftlich anzuzeigen, wenn seine Kraftdroschke mehr als sieben Tage dem Dienstesatz entzogen ist. Dies gilt nicht im Urlaubs- und Krankheitsfalle. Der Unternehmer hat ferner jede Änderung seines Betriebssitzes innerhalb einer Woche dem Magistrat der Stadt Hanau schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Kraftdroschkenfahrer muß bei jeder Fahrt Wechselgeld von mindestens 50,-- DM mitführen. Begehrt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der zurückgelegten Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges zu erteilen. Die Quittung muß mit dem Firmenstempel versehen sein. Die Mitnahme weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Fahrgastes.
- (5) Die Kraftdroschkenfahrer haben bei allen Fahrten je einen Abdruck der Droschkenordnung und des Kraftdroschkentarifs mitzuführen und auf Wunsch dem Fahrgast vorzulegen.

§ 5 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.
- (3) Rundfunkgeräte sind auf Verlangen des Fahrgastes abzuschalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung vom 1. Juli 1964 der Stadt Hanau außer Kraft.

Hanau, den 10. September 1979

Der Magistrat der Stadt Hanau
Martin
(Oberbürgermeister)